

Alles was Recht ist



Der Erbe nach dem Erbfall

Teil 4

Im vierten Teil dieser „unendlichen Geschichte“ des Erbrechts versetzen wir uns in die Situation eines Erben, der gar nicht weiß, ob er Erbe sein will oder nicht, also die Frage:

Annehmen oder ausschlagen?

Zunächst einmal wieder Theorie: Mit dem Tod eines Menschen geht die gesamte vererbte Rechtsposition des Verstorbenen auf die Erben über. Vererbbar sind außer Vermögen, und damit Rechten natürlich auch Pflichten – meist in Gestalt von Schulden des Verstorbenen.

Wer weiß, dass derjenige, den er beerbt hat, statt eines schönen Vermögens nur einen Berg Schuldverbindlichkeiten zu bedienen hatte, kann innerhalb von 6 Wochen nach dem Erbfall und der Kenntnis dessen die Erbschaft ausschlagen. Hierzu muss man beim Rechtspfleger des Notariats Ausschlagung persönlich erklären.

Hat der Erbe keine Kenntnis über die Nachlasszusammensetzung, wäre es voreilig, vorsichtshalber auszuschlagen. Denn: weg ist weg.

Nur in Ausnahmen wie rechtserheblichen Irrtümern kann man eine Ausschlagung wieder anfechten.

Innerhalb der 6-Wochenfrist zur Ausschlagung gelingt es eigentlich nie, sichere Kenntnis über die Nachlasszusammensetzung zu erhalten. Nur wenn der Erbe eine Bankvollmacht über den Tod hinaus hat, kann er sich über die Guthaben bzw. Sollsalden des Verstorbenen informieren. Liegt keine Vollmacht vor, gibt die Bank ohne Erbschein keine Auskunft. Einen Erbschein aber erhält man nur, wenn man auch Erbe ist. Da beißt sich die Katze in den Schwanz. Auskunft vom Erbschaftsbesitzer erhält man kaum in zufrieden stellender Weise innerhalb des kurzen Zeitraumes von sechs Wochen.

Sie müssen sich also trotz des Risikos, einen überschuldeten Nachlass zu erben entscheiden: Ausschlagen und seine Ruhe haben, oder nicht ausschlagen und vielleicht ein schönes Vermögen erben?

Wichtig ist: Wenn Sie eine Erbschaft annehmen, also keine Ausschlagung erklären, vermischen Sie niemals Ihr eigenes Vermögen mit dem ererbten Vermögen, bevor nicht klar ist, dass der Nachlass werthaltig, also nicht überschuldet ist. Wenn Sie dies beachten, ist Ihre Haftung auf das ererbte Vermögen beschränkbar.

Wenn sich allerdings der Nachlass des Verstorbenen nicht mehr von Ihrem Vermögen trennen lässt, haften Sie auch mit Ihrem eigenen Geld für die Schulden des Erblassers. Lösen Sie keine Konten des Verstorbenen auf und überführen Guthaben auf sich. Lassen Sie auch sonst die Guthaben des Verstorbenen unangetastet, bis Sie sicher sind, wie viel Soll und wie viel Haben Sie geerbt haben. Notfalls muss man ein Gläubigeraufgebotsverfahren durchführen, wenn man nicht weiß, ob noch offene Forderungen da sind. Ist der Nachlass doch überschuldet, gibt es Nachlassinsolvenz oder Nachlassverwaltung. Der vorhandene

Nachlass wird dann auf die Gläubiger aufgeteilt – Ihr eigenes Vermögen bleibt unangetastet. Sie haben zwar in einem solchen Fall den Papierkrieg, aber es gibt Schlimmeres.

Text: Maria Brandes

Für weitere Tipps und Informationen sind wir für Sie da:

Schwerter & Kollegen Rechtsanwälte

Birgit Schwerter

Fachanwältin für Familienrecht,
Entwurf v. Eheverträgen
u. Scheidungsvereinbarungen

Maria Brandes

Erbrecht, Entwurf v. Testamenten,
Erbverträgen, Vorsorgevollmachten
u. Patientenverfügungen

Claus C. Schwerter

Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handels- u. Gesellschaftsrecht

Nicolaus F. Mack

Fachanwalt für Familienrecht,
Arbeitsrecht, Zivilrecht,
Privates Baurecht

Schönbornstr. 33, 76646 Bruchsal
Tel. 0 72 51 / 1 70 15, Fax 0 72 51 / 8 71 70
E-Mail: rae.schwerter.koll@arcor.de